

# Ortsübliche Bekanntgabe

## Wasserrecht;

**Wassergemeinschaft Fischbrunn-Nürnberg e.V., Fischbrunn 36, 91224 Pommelsbrunn;  
Antrag auf Gehobene Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser aus der  
Steinbergquelle für die Trinkwasserversorgung**

Die Wassergemeinschaft Fischbrunn-Nürnberg e.V., Fischbrunn 36, 91224 Pommelsbrunn hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG erbrachte, dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb verzichtet. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Weitere Informationen hierzu sind im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de/by](http://www.uvp-verbund.de/by) abrufbar oder können im Landratsamt Nürnberger Land eingesehen werden.

Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

bei Gemeinde Pommelsbrunn  
Rathausplatz 1  
91224 Pommelsbrunn vom 23.05.2024 bis 21.06.2024

zu folgenden Zeiten zur Einsicht auf:

Mo - Fr. 8<sup>00</sup>-12<sup>00</sup>; Di 14<sup>00</sup>-16<sup>00</sup>, Do 14<sup>00</sup>-18<sup>00</sup>

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

Gemeinde Pommelsbrunn  
Rathausplatz 1  
91224 Pommelsbrunn

oder beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 225, zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit dem Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Internet unter [www.nuernberger-land.de/serviceleistungen/bauen-wohnen/wasser-und-gewaesser/wasserrechtliche-verfahren](http://www.nuernberger-land.de/serviceleistungen/bauen-wohnen/wasser-und-gewaesser/wasserrechtliche-verfahren) eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 02.05.2024

